

Das Ulmer Modell

Die Ausbildung von geprüften, fachkundigen Datenschutzbeauftragten bei udis

Gerhard Kongehl

Seit 1988 bildet udis, die Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit, zum geprüften fachkundigen Datenschutzbeauftragten aus. Mehr als 1450 Datenschutzbeauftragte haben diese Ausbildung mit anschließender Prüfung in den vergangenen 19 Jahren erfolgreich absolviert.

Einleitung

Die Ausbildung von geprüften, fachkundigen Datenschutzbeauftragten nach dem Ulmer Modell gibt es inzwischen seit fast 19 Jahren. Sie wurde im Jahre 1988 von Dozenten Ulmer Hochschulen gegründet, die bereits schon Jahre vorher an der Universität und der Fachhochschule Ulm Seminare zum Thema Datenschutz und Datensicherheit angeboten und auch eine hochschulinterne Ausbildung von Datenschutzbeauftragten ins Leben gerufen hatten. Da das Interesse an diesem Ulmer Modell stetig wuchs, wurde zur Durchführung dieser Ausbildung vor 10 Jahren udis, die Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit gegründet, die bis heute als gemeinnützige Einrichtung ununterbrochen die entsprechenden Seminare durchführt.

1 Entstehung

Die Initiative zur Ausbildung von Datenschutzbeauftragten nach dem Ulmer Modell hängt eng mit der Gründung des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten (BvD) e.V. zusammen. Die Gründung des BvD erfolgte fast zeitgleich in Ulm. Noch heute kommen die Gesellschafter von udis mit einer Ausnahme alle aus dem BvD.

1.1 Die Turnschuh-Datenschützer

Im BvD fanden sich engagierte Datenschutzbeauftragte zusammen, die mit der Situation des Datenschutzes in den Betrieben unzufrieden waren. Betriebliche Datenschutzbeauftragte waren zwar auch damals schon ein weisungsfreies Organ der Selbstkontrolle, in der Praxis war ihre Position aber meistens schwach, ihre Motivation

häufig unterkühlt und vor allem ließ ihre Fachkunde zu wünschen übrig, weshalb sie vor allem als „Papiertiger“ in Erscheinung traten. An dieser Situation wollten die Gründungsmitglieder des BvD etwas ändern. Karl Rihaczek hat sie in der DuD damals wohlwollend als „Turnschuh-Datenschützer“ bezeichnet, vermutlich weil sie – in Analogie zu jenem hessischen Turnschuh-Minister – das damals schon vorhandene Datenschutz-Establishment mit ihren neuen Ideen und der Art ihres Auftretens verunsicherten.

Klar war für diese Turnschuh-Datenschützer von Anfang an: Die Fachkundekriterien des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu ungenau, so dass die Gefahr besteht, dass die Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zum Endlager für ausbrannte Mitarbeiter wird. Es musste deshalb in die Öffentlichkeit transportiert werden:

- Datenschutzbeauftragte üben einen Beruf aus.
- Zur Ausübung dieses Berufs gehört ein konkretes Berufsbild mit entsprechenden Kenntnissen und Tätigkeitsmerkmalen
- Zum Beruf „Datenschutzbeauftragte(r)“ gehört eine definierte Berufsausbildung mit einer Abschlussprüfung und einem Zeugnis als fachkundige(r), geprüfte(r) Datenschutzbeauftragte(r)

1.2 Das Ulmer Urteil zur Fachkunde

Die Gründungsmitglieder des BvD stellten deshalb beim Ulmer Registergericht den Antrag, als „Berufsverband“ in das Vereinsregister eingetragen zu werden. Das wurde abgelehnt mit der Begründung, Datenschutzbeauftragte üben keinen Beruf aus, deshalb sei diese Vereinsbezeichnung unzulässig. Darauf erfolgte eine Klage vor dem



Prof. Dr. Gerhard Kongehl

Leiter der udis
Ulmer Akademie für
Datenschutz und
IT-Sicherheit
(gemeinnützige
Gesellschaft mbH)

Datenschutz und Datensicherheit an der
Hochschule Furtwangen.
E-Mail: info@udis.de

Ulmer Landgericht, die dann im Oktober 1990 die erwünschte Entscheidung brachte.

So hat das Landgericht Ulm in seinem Beschluss (Az.: 5T 153/90-01 LG Ulm) festgestellt, dass betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte einen Beruf ausüben, weil sie mit ihrer Tätigkeit einen auf Dauer berechneten und nicht vorübergehenden Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringen. Auch wenn sie ihre Aufgabe als Datenschutzbeauftragte neben ihrem eigentlichen Hauptberuf ausüben, sei diese Tätigkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht als Beruf anzusehen.

Auch wenn das Bundesdatenschutzgesetz die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte(r) nicht von einem bestimmten Ausbildungsgang abhängig mache, sprächen dennoch zahlreiche Einzelregelungen des Gesetzes für das Vorliegen eines relativ konkreten Berufsbildes. „Das Gesetz verlangt von ihm die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Gerade an seine Fachkunde werden hohe Anforderungen gestellt.“ [1]

Zur Fachkunde stellte das Ulmer Landgericht insbesondere fest, dass der Datenschutzbeauftragte

- die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und alle anderen den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften anwenden können muss,
 - die erforderlichen Kenntnisse der betrieblichen bzw. behördlichen Organisation besitzen und
 - Computerexperte sein muss.
- Des weitern würde zur Qualifikation von Datenschutzbeauftragten gehören:
- didaktische Fähigkeiten
 - psychologisches Einfühlungsvermögen
 - Organisationstalent
 - Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit Konflikten um seine Person, seine Funktion und seine Aufgabe.

2 Struktur, Inhalt und Umfang der Ausbildung

Am Beschluss des Ulmer Landgerichts ließen sich Struktur, Inhalte und nach entsprechenden Diskussionen (siehe 2.4) auch der Umfang der geplanten Ausbildung von fachkundigen, geprüften Datenschutzbeauftragten festmachen.

In der Struktur orientierte man sich an den Erfahrungen, die man an der Ulmer

Hochschule bei der Ausbildung von Datenschutzbeauftragten gesammelt hatte. Bei einer geplanten Gesamtlänge der Ausbildung von 16 Tagen (plus Prüfung) wurden vier Themenbereiche festgelegt, in die sich die Ausbildung gliedern sollte. Da sich diese Struktur bis heute bewährt hat, ist sie nie verändert worden.

Allerdings haben sich im Laufe der Jahre neue wichtige Inhalte ergeben, die in diese Struktur mit eingebunden werden mussten. Deshalb haben sich die vier Themenbereiche z. B. im Jahre 1995 [2] anders auf die 16 Tage verteilt als heute: [3]

- Informationstechnik und Persönlichkeitsrecht (2 Tage). Inhalte:
 - ◆ Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Schutzziele von Datenschutz und IT-Sicherheit
 - ◆ Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit
 - ◆ Persönliches Identitätsmanagement
 - ◆ Informationelles Selbstbestimmungsrecht
 - ◆ Umgehungsmöglichkeiten für das informationelle Selbstbestimmungsrecht: Datenbankabfragen, Erstellen von Persönlichkeitsbildern, Rasterverfahren, Aufheben der Anonymität von Daten über Personen, Leistungs-, Bewegungs- und Kommunikationsprofile
 - ◆ Die sieben Aspekte des Datenschutzes als Verfahrensschutz
 - ◆ Datenschutz als wichtiger Marketing-Faktor.
- Datenschutz-, Telekommunikations-, Computer- und Arbeitsrecht (5 Tage). Inhalte:
 - ◆ Verfassungsrechtliche Grundlagen
 - ◆ Grundrecht auf Datenschutz
 - ◆ Begriffsbestimmungen im BDSG
 - ◆ Auftragsdatenverarbeitung und Outsourcing
 - ◆ Einwilligung als Rechtsgrundlage
 - ◆ Landesdatenschutz- und bereichsspezifische Gesetze
 - ◆ Datenschutz bei Tele-, Medien- und Telekommunikationsdiensten
 - ◆ Betroffenenrechte
 - ◆ Arbeitsrecht und Arbeitnehmerdatenschutz
 - ◆ Rechtsstellung der internen und externen Kontrollinstanzen
 - ◆ Datenschutz in Vertragsverhältnissen
 - ◆ Computer- und Datenschutzkriminalität
 - ◆ Grenzüberschreitender Datenschutz
 - ◆ EU-Richtlinien.

- IT-Sicherheit (4 Tage). Inhalte:
 - ◆ Probleme automatisierter Informationsverarbeitung
 - ◆ Verlässlichkeit und Beherrschbarkeit
 - ◆ Sicherheit im klassischen Rechenzentrum
 - ◆ Maßnahmenkatalog des §9 BDSG
 - ◆ Sicherheit bei Dezentralisierung und Vernetzung
 - ◆ duale und mehrseitige Sicherheit
 - ◆ Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Rechtsverbindlichkeit und Zurechenbarkeit als Ziele dualer Sicherheit
 - ◆ symmetrische und asymmetrische Verschlüsselungsverfahren
 - ◆ Anwendungen wie digitale Signatur, Trust Center (Zertifizierungsinstanzen, Recovery Center)
 - ◆ aktive und passive Sicherheitsmaßnahmen
 - ◆ Grundfunktionen sicherer IT-Systeme und ihre Implementierung (Authentisierung, Autorisierung, Rechtekontrolle, Protokollierung, Fehlerüberbrückung, Überwachung).
- Praxis des Datenschutzes (5 Tage). Inhalte:
 - ◆ Aufgaben und Prüfpraxis der Kontrollinstanzen
 - ◆ Tätigkeitsfelder von internen und externen Datenschutzbeauftragten
 - ◆ Die ersten 100 Tage als Datenschutzbeauftragte(r)
 - ◆ Honorar- und Besoldungsfragen der DSBs
 - ◆ Firewall-Konzepte
 - ◆ Risikomanagement
 - ◆ Erstellen von Datenschutz- und Datensicherheitskonzepten
 - ◆ Attack-Tree-Modell gegen intelligente Angreifer
 - ◆ Umsetzung der Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung in die Praxis (Betroffenenrechte, Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrolle, Datengeheimnis)
 - ◆ Workshop in Rhetorik, Schulungstechniken und Öffentlichkeitsarbeit für DSBs
 - ◆ IT-Sicherheit in der Praxis (Live-Hacking Workshop).

2.1 Neuer Schwerpunkt: Rhetorik und Öffentlichkeitsarbeit

Das Fachkunde-Urteil des Landgerichts Ulm verlangte bereits 1990 von fachkundigen Datenschutzbeauftragten, dass sie über entsprechende didaktische Fähigkeiten

verfügen müssen. Heute, wo es wegen der rasanten Weiterentwicklung der Informationstechnik immer schwieriger wird, die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu kontrollieren, ist eine gute Bewusstseinsbildung und Schulung durch die Datenschutzbeauftragten besonders wichtig geworden. Wenn sich hierdurch auch vorsätzliches Fehlverhalten kaum verhindern lässt, können wirkungsvolle Schulungsmaßnahmen doch zumindest die gutwilligen Mitarbeiter in die Lage versetzen, auch ohne ständige Kontrollen selbstständig das Richtige zu tun.

In der udis-Ausbildung beziehen die Seminarteilnehmer die für eine Bewusstseinsbildung und Schulung erforderlichen Inhalte aus dem Themenblock „Informationstechnik und Persönlichkeitsrecht“. Die dazu erforderliche Methodik wird in einem ganztägigen Workshop vermittelt und mit Kamera und Videorecorder praktisch geübt.

Damit bei dieser Vorgehensweise auch die erforderliche Professionalität gewährleistet ist, sorgen in diesem Workshop die beiden Moderatoren des ARD-Fernsehens Jacqueline Stuhler („ARD-Buffer“) und Klaus Jancovius (Landespolitik) für das Training der Seminarteilnehmer (Näheres unter „2.3 Die udis-Dozenten“).

2.2 Neuer Schwerpunkt: Datenschutz als Marketing-Faktor

Wie schon in Kapitel 1 dargelegt wurde, haben die udis-Leute schon immer etwas gegen die Papiertiger im Datenschutz gehabt. Der Datenschutz soll möglichst auf technischem und nicht so sehr auf organisatorischem oder gar bürokratischem Wege umgesetzt werden. Schließlich soll er im alltäglichen betrieblichen Geschehen so wenig lästig wie möglich empfunden werden.

Um einem alten Vorurteil zu begegnen wird in der udis-Ausbildung auch vermittelt, wie durch den Datenschutz die Bestrebungen nach Wirtschaftlichkeit im Unternehmen unterstützt und nicht gehemmt werden. Datenschutz soll möglichst Geld sparen und nicht Geld kosten – was tatsächlich oft realisierbar und nicht utopisch ist.

Dies ist übrigens auch ein wichtiges Thema für die Diskussionen des Datenschutzbeauftragten mit der Geschäftsleitung und sollte auch ein Schwerpunkt in seinen Schulungsveranstaltungen sein.

2.3 Die udis-Dozenten

udis setzt in der Ausbildung von Datenschutzbeauftragten nur Dozenten ein, die sich im Bereich von Datenschutz und IT-Sicherheit einen Namen gemacht haben und auch bereit sind, sich längerfristig in der Ausbildung zu engagieren. Eine Liste dieser Dozenten findet sich (zusammen mit einigen biographischen Angaben) unter <http://www.udis.de/referenten.htm>

Außerdem wirken die meisten der udis-Dozenten an dem Handbuch „Datenschutzmanagement“ mit, das als Loseblattsammlung im wrs-Verlag München erschienen ist [4].

2.4 Dauer der udis-Ausbildung

Der für eine Ausbildung von fachkundigen Datenschutzbeauftragten erforderliche Zeitaufwand ist vor Beginn dieser Ausbildung im Jahre 1988 intensiv diskutiert worden. Auf der einen Seite gab es die Interessen der Unternehmen, die ihre Mitarbeiter aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht in lange Fortbildungsseminare schicken können, auf der anderen Seite standen die Anforderungen des Datenschutzes in einer immer komplexer werdenden EDV-Umgebung der Unternehmen und Behörden.

In ausführlichen Gesprächen zwischen Vertretern der Wirtschaft und Vertretern des Datenschutzes einigte man sich damals auf einen Ausbildungszeitraum von 16 Tagen. Eine solche Ausbildungsdauer erschien den Vertretern der Wirtschaft aber nur dann akzeptabel, wenn die Ausbildung nicht an einem Stück durchgeführt, sondern in drei Teile untergliedert würde. Hierdurch wird zwischen den einzelnen Seminarblöcken eine mehrwöchige Anwesenheit im Betrieb bzw. der Behörde ermöglicht. Außerdem lässt sich so das in den einzelnen Seminarblöcken erworbene Wissen besser „verdauen“.

2.5 Seminargebühren

Da es udis als gemeinnütziger Institution darum geht, dass die Erlangung der Datenschutz-Fachkunde nicht an finanziellen Überlegungen scheitern muss, werden für die gesamte Ausbildung, einschließlich Seminarunterlagen, Pausenverpflegung und einigen weiteren Extras nur 2.790 € verlangt, was einer Gebühr pro Tag von weniger als 170 € entspricht. Für Studierende gibt es sehr günstige Sonderkonditionen. Bei Vorlage eines Ausbildungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit ist sogar eine kostenlose Teilnahme an der Ausbildung möglich.

2.6 Fachkunde-Prüfung

Nach Abschluss der Ausbildung, also zum Ende der dritten Seminarwoche findet am 17. Tag eine schriftliche Prüfung statt. Jeder der vier Themenbereiche

- Informationstechnik und Persönlichkeitsrecht
- Datenschutz-, Telekommunikations-, Computer- und Arbeitsrecht
- IT-Sicherheit
- Praxis des Datenschutzes

trägt mit einer Prüfungsdauer von jeweils 45 Minuten zu dieser Prüfung bei, die damit insgesamt drei Stunden dauert.

Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung alle Prüfungsleistungen erbracht haben, erhalten sie ein Zeugnis, in welchem ihnen die vom Gesetz geforderte Fachkunde als Datenschutzbeauftragte(r) bescheinigt wird. Auf Wunsch wird dieses Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.

Literatur

- [1] DuD 1991 S. 154 Ulmer Urteil
- [2] Kongehl, G: Das Ulmer Modell im Jahre 1995. Datenschutz und Datensicherheit (DuD); S. 475-479. Vieweg Verlag Wiesbaden (1995).
- [3] Bergmann/Möhrle/Herb: Kommentar zum Datenschutzrecht, Loseblattsammlung Boorberg-Verlag, Stuttgart §4f RN98
- [4] Kongehl, G. (Hrsg.): Datenschutzmanagement. Loseblattsammlung, wrs-Verlag, München.